

## Die Themen des Monats Mai 2022

• **BAG: Veröffentlichung eines Stellenangebots auf Jobbörse für öffentliche Arbeitgeber nicht ausreichend**

Öffentliche Arbeitgeber sind nach § 165 SGB IX verpflichtet, nach erfolgloser Prüfung zur internen Besetzung, neu zu besetzende Arbeitsplätze den Agenturen für Arbeit zu melden. Wird das Stellenangebot lediglich auf dem Portal „Jobbörse“ veröffentlicht und kein Vermittlungsauftrag bei der Bundesagentur für Arbeit gestellt, ist dies zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht nicht ausreichend und spricht für eine Diskriminierung von Schwerbehinderten. Dies entschied das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 25.11.2021, Az. 8 AZR 313/20.

Im entschiedenen Fall hatte ein Landkreis einen Leiter für sein Rechtsamt gesucht und das Stellenangebot lediglich auf dem Portal „Jobbörse“ auf der Webseite der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht. Einen weiteren Vermittlungsauftrag an die Bundesagentur gab es nicht. Verlangt wurde ausdrücklich mehrjährige Berufs- und Führungserfahrung. Ein Rechtsanwalt und Industriekaufmann mit mehrjähriger Berufserfahrung außerhalb des juristischen Bereiches bewarb sich unter Hinweis auf seinen Grad der Behinderung von 50 auf die Stelle. Zu einem Vorstellungsgespräch wurde er nicht eingeladen, ihm wurde aber mitgeteilt, dass die Stelle anderweitig besetzt wurde. Er verlangte eine Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG wegen ungerechtfertigter Benachteiligung. Die Vorinstanzen wiesen

seine Klage ab, da er „offensichtlich fachlich ungeeignet“ sei. Das BAG sprach dem Kläger jedoch eine Entschädigung von anderthalb Bruttomonatsgehältern, insgesamt fast 6.900 EUR, zu. Allein die Veröffentlichung auf der Jobbörse reiche für eine Meldung im Sinne des § 165 S. 1 SGB IX nicht aus. Dass der Bewerber hier trotzdem von dem Stellenangebot erfahren habe, spiele keine Rolle. Die Vermutung der Benachteiligung nach § 22 AGG wirke hier dennoch zugunsten des Klägers, da es auf die tatsächliche Kenntnis einzelner Bewerber nicht ankomme. Dass dem Bewerber offensichtlich die fachliche Eignung gefehlt habe, spiele ebenfalls keine Rolle, denn dies führe nach § 165 S. 4 SGB IX nur zur Befreiung von der Pflicht zur Einladung zum Vorstellungsgespräch.

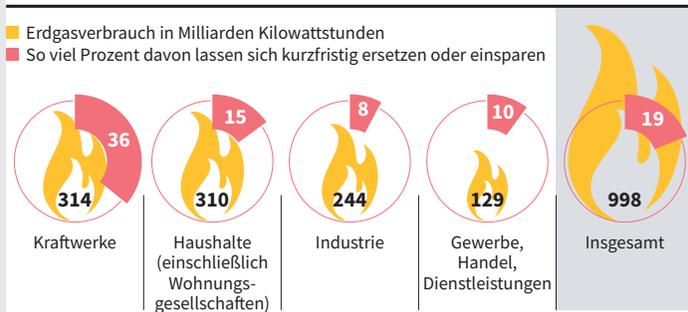
• **Grafik des Monats: Ein Embargo gegen russisches Gas ist schwer zu modellieren**

Eine Studie zum aktuell diskutierten Embargo bzw. Lieferstopp von russischem Gas hat in jüngster Zeit Wellen geschlagen. Demnach könnte die deutsche Wirtschaft einen sofortigen Stopp der Lieferungen relativ gut verkraften. Die Einbußen in Sachen Wirtschaftswachstum würden maximal 2,3 Prozent des Bruttoinlandsprodukts betragen. Doch die Studie bildet die aktuelle wirtschaftliche Realität nur unzureichend ab. Dies liegt an dem verwendeten makroökonomischen Modell. Solche Modelle sind in der Wirtschaftswissenschaft etabliert und grundsätzlich hilfreich, um zum Beispiel die Auswirkungen politischer Ent-

scheidungen auf die Wirtschaft zu untersuchen. Allerdings arbeiten Modellrechnungen stets mit einer Vielzahl von nur bedingt tauglichen Annahmen. Gerade im vorliegenden Fall sind die Berechnungen mit Vorsicht zu betrachten: Unter anderem wird unterstellt, dass der Stopp der Gaslieferungen Preisreaktionen auslöst, auf die die Wirtschaft rational reagiert, indem sie auf andere Energierohstoffe ausweicht. Tatsächlich aber ist dies zumindest auf kurze Sicht in den meisten Sektoren schon technisch kaum möglich (Grafik): Laut Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) ließe sich in Deutschland gesamtwirtschaftlich kurzfristig nur knapp ein Fünftel des Gasverbrauchs ersetzen oder einsparen. Noch deutlich weniger verzichtbar ist Erdgas vorerst in den deutschen Industriefirmen: Im Schnitt könnte die Industrie bis Ende 2022 rund 8 Prozent des zur Energiegewinnung genutzten Erdgases substituieren.

**Deutsche Wirtschaft: Gas ist nur sehr eingeschränkt ersetzbar**

Angaben für 2020/2021



Kraftwerke: einschließlich industrieller Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen; Haushalte und Gewerbe, Handel, Dienstleistungen: Daten für 2021; Industrie und Kraftwerke: Daten für 2020; Ersatz- und Einsparpotenzial: auf Basis dessen, was technisch möglich ist, ohne Berücksichtigung der wirtschaftlichen Machbarkeit

Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft © 2022 IW Medien / iwd

Gas ist nur sehr eingeschränkt ersetzbar. © 2022, IW Medien • iwd 6

Weiter wird unterstellt, dass der Staat konjunkturellen Folgeeffekten zum Beispiel durch finanzielle Transfers entgegenwirken kann. Wenn jedoch Teile der Industrie ihre Produktion nicht nur kurzfristig, sondern über einen längeren Zeitraum stilllegen müssen, ist fraglich, ob der Staat dies noch über Maßnahmen wie das Kurzarbeitergeld aufzufangen vermag. Stellen die Unternehmen ihre Produktion endgültig ein, ist eine höhere Arbeitslosigkeit kaum zu vermeiden: Je nachdem, welche Branchen ein Produktionsstopp in welchem Ausmaß trifft, ist mit einem Anstieg der Arbeitslosenzahl um zwei bis vier Millionen zu rechnen. Die Folgen, etwa für die Kaufkraft und damit den Konsum als Konjunkturtreiber, wären verheerend. Auch blendet das Modell die wirtschaftlichen Probleme durch die Corona-Pandemie und etwaige mögliche weitere Importstopps von wichtigen Rohstoffen wie Metallen aus.

• **Die wirtschaftliche Bilanz Deutschlands nach zwei Jahren Pandemie**

Seit zwei Jahren kämpft die Welt gegen Corona – die Folgen für die Wirtschaft sind massiv. In der Wirtschaftsliteratur nennt man ein höchst seltenes, unwahrscheinliches Ereignis einen „schwarzen treffen Volkswirtschaften hart, da diese unvorbereitet sind. Das galt vor 14 Jahren für die Finanzkrise, seit zwei Jahren für die Corona-Pandemie und nun für den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine. Wie die Pandemie Deutschlands Wachstum in den Jahren 2020 und 2021 beeinflusst hat, hat das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) nun berechnet und dafür die tatsächlichen Wachstumswahlen verglichen mit jenen einer kontrafaktischen Welt, also einer Welt ohne das Virus. Dafür wurde die Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts (BIP) auf Grundlage des vierten Quartals 2019 fortgeschrieben. Das Ergebnis ist eindeutig:

Die Wirtschaftsleistung 2020 und 2021 wäre ohne die Pandemie um etwa 340 Milliarden Euro höher ausgefallen. Auch zeigt die Studie, dass die Einbußen noch heftiger ausgefallen wären, hätten nicht einerseits der Außenhandel und andererseits der Staatskonsum die gesamtwirtschaftlichen Verluste merklich gedämpft. Letzteres allerdings nicht ohne erhebliche Kosten: Allein 2020 gaben der Bund, die Länder und die Gemeinden krisenbedingt etwa 150 Milliarden Euro mehr aus als im Vorjahr – vor allem für



Konstantin Ilg, Rechtsanwalt

den Gesundheitsschutz und für finanzielle Unterstützungen wie die Corona-Überbrückungshilfen. Vor allem in den Winterquartalen brach der private Konsum sehr stark ein. Insgesamt lagen diese Einbußen 2020 und 2021 bei rund 305 Milliarden Euro. Diese Werte liefern erste Indizien dafür, wie heftig die Wirtschaft getroffen wurde. Allerdings ist die Pandemie ja noch nicht überwunden – und wird nun vom Krieg überlagert. Eine trennscharfe Zuordnung der wirtschaftlichen Corona-Folgen dürfte ab 2022 also nahezu unmöglich sein.

• **Seminarangebot im Bildungswerk der Baden-Württembergischen Wirtschaft**

Infos zu den Seminarangeboten erhalten Sie unter: <https://www.biwe-akademie.de>

**Kontakt:**  
**Südwestmetall**  
 Bezirksgruppe Ostwürttemberg  
 Telefon: 0 73 61 92 56-0  
[aalen@suedwestmetall.de](mailto:aalen@suedwestmetall.de)  
[www.suedwestmetall.de](http://www.suedwestmetall.de)